

## **Gesetzlich versicherte Beamte\*innen und Versorgungsempfänger\*innen (KVdR oder freiwillig versichert)**

Dieser Personenkreis braucht zustehende Kassenleistungen nicht in Anspruch zu nehmen, kann also beispielsweise Privatärzte oder Heilpraktiker aufsuchen und Wahlleistungen eines Krankenhauses beanspruchen, soweit die Voraussetzungen des § 6a HBeihVO erfüllt sind.

Gewährte Kassenleistungen vermindern die beihilfefähigen Aufwendungen; eine Anrechnung zustehender, aber nicht in Anspruch genommener Kassenleistungen unterbleibt.

## **Freiwillig versicherte Beamte\*innen und Versorgungsempfänger\*innen die keinen Beitragszuschuss erhalten**

### **Sachleistungsbeihilfe**

Zum Geldwert in Anspruch genommener Sachleistungen und der als Sachleistung geltenden Kassenleistungen, wie Festbeträge für Arznei- und Hilfsmittel sowie die Kostenerstattung bei häuslicher Krankenpflege und Haushaltshilfe (§ 5 Abs. 5 Satz 4, Abs. 6 Nr. 1 Satz 2 HBeihVO) steht im Rahmen des § 5 Abs. 5 HBeihVO Beihilfe zu (Sachleistungsbeihilfe). Maßgebend sind die Krankenkassenbeiträge des Beamten\*in (Versorgungsempfängers\*in) und der berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die für die dem Antragsmonat vorausgegangenen zwölf Kalendermonate entrichtet und nicht bei einer früheren Beihilfefestsetzung berücksichtigt wurden. Erfasst werden auch die Sachleistungen, die aus dem freiwilligen Krankenversicherungsverhältnis als Familienversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige erbracht werden. Der Bemessungssatz beträgt unabhängig von Familienstand und -größe und auch für Versorgungsempfänger 50 v.H.

## **Freiwillig gesetzlich versicherte Beamte\*innen und Versorgungsempfänger\*innen, die einen Beitragszuschuss unter 21 EUR erhalten**

Hat sich dieser Personenkreis für die Kostenerstattung entschieden oder gewährt die gesetzliche Krankenversicherung nur Zuschüsse (z.B. bei Zahnersatz, privatärztlicher Behandlung, privatärztlich verordneten Medikamenten), erhöht sich der Bemessungssatz nach Anrechnung der Kassenleistungen, evtl. Eigenanteile und Verwaltungskostenabschläge ergebenden beihilfefähigen Aufwendungen auf 100 v.H. (§ 15 Abs. 7 HBeihVO).